

# **Organisationsreglement (OgR)**

**der**

## **Einwohnergemeinde**

## **Kriechenwil**



**2017**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
<b>A.1 Die Gemeindeorgane</b> .....	<b>4</b>
<b>A.2 Die Stimmberechtigten</b> .....	<b>4</b>
<b>A.3 Der Gemeinderat</b> .....	<b>5</b>
<b>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b> .....	<b>6</b>
<b>A.5 Die Kommissionen</b> .....	<b>6</b>
<b>A.6 Das Gemeindepersonal</b> .....	<b>7</b>
<b>A.7 Das Sekretariat</b> .....	<b>7</b>
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>7</b>
<b>B.1 Stimmrecht</b> .....	<b>7</b>
<b>B.2 Initiative</b> .....	<b>7</b>
<b>B.3. Petition</b> .....	<b>8</b>
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>C.1 Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
<b>C.2 Abstimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>C.3 Wahlen</b> .....	<b>11</b>
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>14</b>
<b>D.1 Öffentlichkeit</b> .....	<b>14</b>
<b>D.2 Information</b> .....	<b>14</b>
<b>D.3 Protokolle</b> .....	<b>14</b>
<b>E. AUFGABEN</b> .....	<b>15</b>
<b>E.1 Aufgabenwahrnehmung</b> .....	<b>15</b>
<b>E.2 Aufgabenerfüllung</b> .....	<b>16</b>
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>17</b>
<b>F.1 Verantwortlichkeit</b> .....	<b>17</b>
<b>F.2 Rechtspflege</b> .....	<b>18</b>
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>18</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>19</b>

<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN .....</b>	<b>20</b>
Baukommission	20
Wasserkommission	20
Abstimmungs- und Wahlausschuss	20
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>22</b>
<b>ANHANG III: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>ANHANG IV: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 13) .....</b>	<b>26</b>

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p><b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p><b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt:</p>
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) das Präsidium (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>b) die Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>c) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li></ul>
b) Sachgeschäfte	<p><b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.</li><li>c) die Jahresrechnung</li><li>d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend;<ul style="list-style-type: none"><li>– neue Ausgaben</li><li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>– Finanzanlagen in Immobilien</li><li>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li><li>– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li></ul></li><li>e) bei Gemeindeverbänden, den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</li><li>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</li></ul>

Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 5</b> Die Stimmberechtigten sind für wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 5'000.- zuständig.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.  <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz	<b>Art. 9</b> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	<b>Art. 10</b> Der Gemeinderat besteht mit dem Präsidium aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.  <sup>2</sup> Im Bereich des Volksschulwesens ist er für die politisch-strategische Führung des Schulwesens verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für a) den Erlass eines Leitbildes für die Volksschule; b) die Festlegung des Volksschulangebotes; c) die Infrastruktur der Volksschule; d) die Organisation der Volksschule; e) die Wahl der Schulleitung; f) die Finanzierung der Schulorganisation; g) die Gewährleistung der Elternmitwirkung  <sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.  <sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu pub-

lizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Verordnungen <sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz **Art. 13** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Stehen nicht genügend Personen mit der notwendigen Befähigung zur Verfügung, erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen **Art. 14** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige nichtentscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständi-

ge Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen

**Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 19** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

Grundsatz

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Prüfung	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist vor Beginn der Unterschriftensammlung in der Verwaltung zur formellen Vorprüfung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee und dem Gemeinderat das Ergebnis dieser Vorprüfung bekannt. Vor Eröffnung des Ergebnisses darf mit der Unterschriftensammlung nicht begonnen werden.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>4</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung der Vorprüfung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft nach der Einreichung, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 23</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

### **B3. Petition**

Petition	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. Sie hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	--



## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.</li><li>– und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 26</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 27</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblich Erklärung von Anträgen	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeschreiberin der Gemeindeschreiber berät Versammlung und Präsidium bei Verfahrens- und Rechtsfragen.</p>

Eröffnung	<p><b>Art. 31</b> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium kann auf Beschluss der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li><li>– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und</li><li>– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li></ul>

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines	<p><b>Art. 35</b> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.</li></ul>

Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p><b>Art. 38</b> Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 40</b> Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt <del>sie oder er</del> das Präsidium zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann, auf Antrag des Gemeinderates, zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.).</p>

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit	<p><b>Art. 42</b> Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li><li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li><li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</li><li>d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die in der Gemeinde stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen oder eine externe Revisionsstelle.</li></ol>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p>

- <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
- Offenlegungspflicht **Art. 45** Jede kandidierende Person für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 46** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 47** Die Amtszeit ist nicht beschränkt.
- Amtszwang **Art. 48** <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.
- <sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:
- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
  - b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- <sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- <sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.
- Wahlverfahren **Art. 49**
- a) Das Präsidium gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
  - b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
  - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgesprochenen als gewählt.
  - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
  - e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<p>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 52 und 56).</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 50</b> Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 51</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält oder ehrverletzenden Inhalt enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.
Minderheitenschutz	<b>Art. 55</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 56</b> Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 57** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 59** Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Auskünfte **Art. 60** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 61** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 62** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 63** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
  - b) Name der oder des Vorsitzenden und der protokollführende Person,
  - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmenden,
  - d) Reihenfolge der Traktanden,

- e) Anträge,
- f) Bei Bedarf angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der protokollführende Person.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 64** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 66** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

- a) Grundlage

**Art. 67** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 68** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 69** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 72</b> <sup>1</sup> Das zuständige Organ zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.  <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn es a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Sozialhilfe; Übertragung an Dritte	<b>Art. 72a</b> <sup>1</sup> Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe wird dem Gemeindeverband Sozialdienst Amt Laupen übertragen.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.
Wehrdienste; Übertragung an Dritte	<b>Art. 72b</b> <sup>1</sup> Der gesamte Bereich der Feuerwehr wird vollumfänglich der Einwohnergemeinde Laupen (Sitzgemeinde) übertragen. Die Gemeinde Kriechenwil unterstellt sich unter deren Feuerwehrkommando.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.
Zivilschutz; Übertragung an Dritte	<b>Art. 72c</b> <sup>1</sup> Die Zivilschutzaufgaben werden der Einwohnergemeinde Kőniz übertragen. <sup>2</sup> Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind die folgenden Bereiche: a) Beteiligung am Zivilschutzausbildungszentrum, einschliesslich dessen Finanzierung b) Zuweisungsplanung (ZUPLA) c) Periodische Schutzraumkontrollen d) Sammelstelle für die Rückgabe der persönlichen Ausrüstung der AdZS e) Bewirtschaftung der baulichen Infrastruktur des Zivilschutzes auf dem Gemeindegebiet. f) Sicherstellen der Alarmorganisation



g) Periodische Erstellung der Gefahrenanalyse

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der Einwohnergemeinde Köniz den Zusammenarbeitsvertrag ab. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement, namentlich die Zuständigkeit zum Beschluss über die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufgaben.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 73** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 74** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 76** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz)

Einsprachen

**Art. 77** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des vertretungsbefugten Gemeindepersonals kann innert 45<sup>30</sup> Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfahrensvorschriften des übergeordneten Rechts.

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

**Art. 78** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 79** <sup>1</sup> Neuzuwählende Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 80** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1. 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 04.12.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

---

<sup>1</sup> Änderung per Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 07. September 2016

Die Versammlung vom 16. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE KRIECHENWIL**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Simon Fankhauser

Sig. Bruno Grossniklaus

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Mai 2016 bis 15. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 12. Mai 2016, vom 19. Mai 2016 und vom 02. Juni bekannt. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kriechenwil, 25. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber

Sig. Bruno Grossniklaus

## Anhang I: Kommissionen

### Baukommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwalter; Feueraufseher
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Gemäss Gemeindebaureglement sowie Strassen- und Wegreglement</li><li>– Tiefbau</li><li>- Wasserbau</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von <del>Voranschlagskrediten</del> Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen

### Wasserkommission

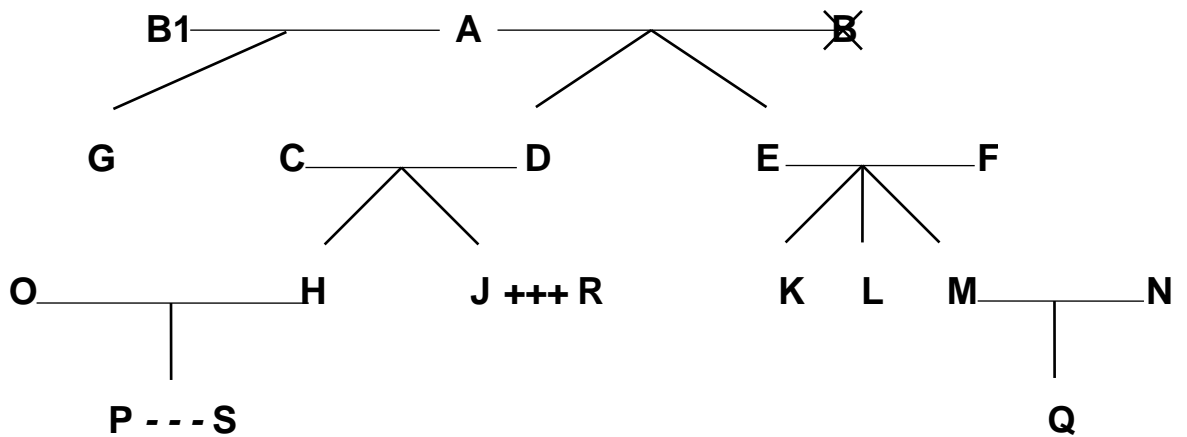
Mitgliederzahl:	3
Beisitzer:	Offizier des Löschzuges „Kriechenwil“ der Feuerwehr Regio Laupen und Brunnenmeister
Präsident von Amtes wegen	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister
Aufgaben:	gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von <del>Voranschlagskrediten</del> Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der reglementarischen und finanziellen Befugnisse

### Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	1 Leiterin/Leiter und 1 Stellvertreterin/Stellvertreter für 4 Jahre; 4 Mitglieder und 2 Ersatzleute für 1 Jahr
Mitglied von Amtes wegen:	keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin
Untergeordnete Stellen:	keine

Aufgaben:	Administration und Organisation der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Leiter/-In oder Stellvertreter/-In und ein Mitglied für Protokolle von Abstimmungen und Wahlen

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - ✕ = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D und E <i>und</i> G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; <i>C und D mit R</i>
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; <i>R mit C und D</i>
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige</b>	Bruder/Schwester, Stiefbru-	K mit L und M; H mit J;

<b>Geschwister</b>	der/-schwester	G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

## Anhang III: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### Beispiel 1

#### **Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage.**

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: "Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

### Beispiel 2

#### **Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente).**

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage des Präsidenten: "Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

### Beispiel 3

#### **Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens**

Gemeinderatsvorlage = Standort A; Flachdach; kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung



c) Flachdach; Satteldach

d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2) Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach

d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung

Frage des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach, und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein".

## Anhang IV: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 13)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat bis Fr. 20'000.--

Versammlung über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10 % der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht 10 % der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.